

Abmeldung

Stark gerasterte Felder werden von der Meldebehörde ausgefüllt.

Abmeldung einer <input type="checkbox"/> einzigen Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd.-Nr.	Ausfertigung für die Meldebehörde

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie keine neue Wohnung im Inland beziehen!

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 754), erhoben.

Angaben zur Wohnung ▼ Bisherige Wohnung Auszug am Tag Monat Jahr	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung - soll sein - soll bleiben		HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung
		HW	NW	nein	ja	HW	NW	Gemeindeschlüssel
				X				
Neue Wohnung oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung						X		
Weitere Wohnungen in Deutschland								

Die Abmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:

Lfd. Nr.	1 Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen) Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad	2 Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	3 Geschl. w m	
1				
2				
3				
4				
5				

Die Fragen Nr. 6 - 8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!

Lfd. Nr.	4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5 Geburtsort (Wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)	6 Familienstand LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU	7 Staatsangehörigkeit(en)	Staatsangehörigkeits-schlüssel	8 Religion
1						
2						
3						
4						
5						

9 Bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft

Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja Erläuterungsblatt ist beigelegt

Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen.

Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift	Meldepflichtige Person Unterschrift
--	---